



Merkblatt Dispensationen und Absenzen

Grundlage ist die Direktionsverordnung über Absenzen und Dispensationen in der Volksschule (DVAD)

<https://www.belex.sites.be.ch/frontend/versions/809>

Definitionen

- Absenzen** Absenzen sind Abwesenheiten vom Unterricht. Es gibt gemäss DVAD vorhersehbare/unvorhersehbare, entschuldigte Absenzen und unentschuldigte Absenzen. Beide Absenzenarten (entschuldigt und unentschuldigt) müssen entsprechend im Beurteilungsbericht vermerkt werden.
- Dispensationen** Dispensationen sind im Voraus zu planende und mittels schriftlichem Gesuch bei der Schulleitung zu beantragende Freistellungen für regelmässige oder für länger dauernde Abwesenheiten vom Unterricht.
- Freie Halbtage** Den Schülerinnen und Schülern stehen pro Schuljahr maximal fünf Freie Halbtage zur Verfügung. Diese können ohne Begründung frei eingesetzt werden (fristgerechte Meldung vorausgesetzt - i.d.R. am Vortag via Klassenlehrperson).

Dispensationen

Grundsätzlich kommt bei Dispensationen die Direktionsverordnung über Absenzen und Dispensationen in der Volksschule (DVAD), insbesondere Artikel 4 zur Anwendung. Gemäss diesem Artikel sind folgende Dispensationen möglich:

¹ *Dispensationen sind insbesondere möglich*

^a *im Rahmen der benötigten Zeit für Schnupperlehren, sofern diese nicht in der unterrichtsfreien Zeit gemacht werden können*

^b *bis einen halben Tag pro Woche für den Besuch von Kursen in heimatlicher Sprache und Kultur*

^c *im Rahmen der benötigten Zeit für die Förderung ausserordentlicher intellektueller, sportlicher oder musischer Begabungen*

^d *auf Antrag der Erziehungsberatung, des kinder- und jugendpsychiatrischen Dienstes oder des schulärztlichen Dienstes für das Fernbleiben von einzelnen Fächern aus besonderen Gründen, insbesondere wegen gesundheitlicher Einschränkungen, Lernbehinderungen oder komplexer Lernstörungen*

^e *Für das Fernbleiben aufgrund religiöser Gebote*

^f *bis höchstens zwei Wochen pro Schuljahr für Familienferien, wenn aus beruflichen Gründen nicht mindestens vier Wochen der Ferien der Eltern mit den Schulferien zusammenfallen oder wenn aus beruflichen oder familiären Gründen der Besuch von Familienangehörigen im Ausland nicht während der Schulferien möglich ist*

^g *bis höchstens drei Wochen pro Schuljahr für die Alpzeit*

Bei Vorliegen besonderer Gründe kann in Fällen von Absatz 1 Buchstabe f ausnahmsweise bis höchstens 8 Wochen pro Schuljahr vom Unterricht dispensiert werden

	Mögliche Gründe	Nachweis/Bedingung	Häufigkeit
Bis zwei Wochen	Familienferien (ausserordentlich)	Eingabefrist (spätestens 4 Wochen vor Beginn der Absenz) ist einzuhalten Bezug der freien Halbtage (Verpflichtung)	Max. einmal pro Zyklus
Bis zwei Wochen	Familienferien ^{1,2}	Eingabefrist (spätestens 4 Wochen vor Beginn der Absenz) ist einzuhalten Bestätigung des Arbeitgebers der Eltern	Max. einmal pro Schuljahr
Über zwei bis max. acht Wochen	Einmalige längere Familienreise Weitere besondere Gründe	Eingabefrist (spätestens 4 Wochen vor Beginn der Absenz) ist einzuhalten Schriftliches Gesuch mit nachvollziehbarer Begründung Bereitschaft, dass das Kind/die Kinder während der Abwesenheit schulische Inhalte bearbeiten	Max. einmal pro Zyklus

¹ wenn aus beruflichen Gründen nicht mindestens vier Wochen der Ferien der Eltern mit den Schulferien zusammenfallen

² Besuch von Familienangehörigen im Ausland, der nicht während der Schulferien möglich ist

Hinweise zur Umsetzung

Im Fall, dass die Kinder einer Familie in verschiedenen Schulhäusern/Kindergärten unterrichtet werden, werden die Dispensationsgesuche gemeinsam beurteilt und beantwortet (Absprache zwischen den betroffenen Schulleitungen).

Dispensationen/Urlaube von mehr als acht Wochen müssen direkt beim Schulinspektorat ersucht werden.

Es werden nur schriftliche, zeitgerecht eingereichte und mit allen erforderlichen Belegen/Nachweisen ergänzte Gesuche behandelt.

Festhalten der Absenzen im Beurteilungsbericht

Absenzen aufgrund bewilligter Dispensationen sind in jedem Fall im Beurteilungsbericht aufzuführen (entschuldigte Absenzen).

Wird eine Dispensation nicht gewährt, und bleibt das Kind dennoch dem Unterricht fern, gilt dies als unentschuldigte Absenz (im Beurteilungsbericht als unentschuldigte Absenz einzutragen).

Bei Anrechnung der freien Halbtage sind die einzutragenden Absenzen im Beurteilungsbericht entsprechend zu kürzen.

Nicht im Beurteilungsbericht einzutragende Dispensationen sind gemäss Artikel 11,1a-c:

Absenzen aufgrund...

- Schnupperlehren, Berufsinformationstage, Besuche weiterführender Schulen
- Kurse in heimatlicher Sprache und Kultur
- Berufsberatung und Berufsinformationsanlässe
- Begabtenförderung
- anderer Anlässe mit unterrichtsnahen Inhalten (z.B. KUW)
- Freie Halbtage
- Unterrichtsausschluss